

4079 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1991)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Vollziehung des seit nunmehr sechs Jahren in Kraft stehenden Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, sich Gesetzeslücken herausgestellt haben, die die Vollziehung des Gesetzes erschweren.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen daher die angeführten Gesetzeslücken geschlossen und die Einführung des automationsunterstützten Datenverkehrs bei Personenstandsbehörden erleichtert werden.

Die wesentlichen Schwerpunkte des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses liegen auf folgenden Gebieten:

- Ausdrückliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Aufbewahrung und Fortführung der Sammelakten und früherer Zweitbücher, soweit diese nicht bei der Personenstandsbehörde verbleiben.
- Schaffung des Verwaltungsstraftatbestandes der mißbräuchlichen Verwendung einer unrichtigen oder unrichtig gewordenen Personenstands-urkunde.
- Entfall des Erfordernisses einer ausdrücklichen Anordnung des Bundesministers für Inneres für die Einführung des automationsunterstützten Datenverkehrs bei einer Personenstandsbehörde.
- Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Bestimmung der übergeordneten Behörde auch bei nach dem PStG 1937 gebildeten Standesamtsbezirken, die in Standesamtsverbände übergeleitet wurden.
- Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Regelung der Fortführung der Personenstandsbücher bei Teilung von Gemeinden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1991), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 25

Mag. Herbert Bösch  
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl  
Vorsitzender